

„Die Frau hat ihren Mann am Nasenring herumgeführt“ 1002

GMHütter Mordprozess: Verteidigung plädiert auf Totschlag im Affekt oder im minderschweren Fall V. 15.07.14

we **OSNABRÜCK.** „Schämen Sie sich! Das ist katastrophal.“ Empört verließ die 24-jährige Tochter des Opfers, die Nebenklägerin im Mordprozess ist, am Donnerstag kurz vor Ende der Plädoyers der Verteidigung den Gerichtssaal. Der elfte Verhandlungstag gegen einen 47-jährigen GMHütter, der seine von ihm getrennt lebende Frau im Oktober 2010 mit einem Messer tötete, hatte es in sich.

Vom Rechtsanwalt des Angeklagten war zuvor ausgeführt worden, warum im vorliegenden Fall nicht von ei-

nem Mord auszugehen sei, sondern die Umstände aus seiner Sicht für Totschlag im Affekt mit eingeschränkter Schuldfähigkeit oder im minderschweren Fall sprechen. Das Strafmaß würde sich statt lebenslänglich, wie es die Staatsanwaltschaft wegen Totschlags im schweren Fall und die Nebenklage wegen Mordes gefordert hatten, in diesem Fall bei einer Gefängnisstrafe von bis zu elf Jahren und neun Monaten beziehungsweise bis zu zehn Jahren Haft bewegen.

Letzteres wäre der Fall, wenn das Gericht den Para-

grafen 21 (verminderte Schuldfähigkeit) in Betracht zieht. Die Verteidigung hielt am Donnerstag aufgrund der besonderen Umstände des Falles abschließend einen Rahmen im Bereich von fünf Jahren Gefängnis für angemessen.

Rund 90 Minuten lang trugen die beiden Verteidiger ihre Bewertung der Beweisaufnahme vor. Die Verteidigerin übernahm dabei den Part, die Beziehungssituation darzulegen. Es habe sich herausgestellt, dass der Angeklagte nicht wie von der Anklage dargestellt ein Familien-Ty-

rann gewesen sei, der den anderen seinen Willen aufzwingen habe, sondern ein Mann, der von seiner Frau „regelrecht gemobbt wurde“. Sie habe schon lange vor der Trennung ein Verhältnis angefangen, ihren Mann aber lange in dem Glauben gelassen, es würde eine Versöhnung geben. Der Schluss der Verteidigung: „Die Frau hat ihren Mann am Nasenring herumgeführt.“

Der Verteidiger, der unter anderem mit Verweis auf Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH) herausstellte, warum es sich hier nicht um Mord

aus niedrigen Motiven handle und auch nicht um Totschlag im schweren Fall, führte weiter aus: „Ich muss das als Verteidigung sagen, und es ist keine Rechtfertigung für das, was mein Mandant getan hat, aber die Frau trägt durch ihr Verhalten eine Mitverantwortung.“ Der Angeklagte sei durch das Hin und Her von Trennung und Versöhnung aus der Bahn geworfen worden, als sie ihm mitgeteilt habe, es gebe einen anderen. Die Situation im Auto sei eskaliert. Ein geplantes Verhalten liege nicht vor.

Das letzte Wort hatte am Donnerstag der Angeklagte. Er erklärte: „Ich bedauere zutiefst, dass ich mich am Morgen des 26. Oktober nicht beherrschen konnte. Ich bitte alle, denen ich damit Leid zugefügt habe, um Verzeihung.“ Wenn er könnte, würde er das Geschehene rückgängig machen. Er habe das Liebste in seinem Leben verloren und auch keine Familie mehr.

Der Prozess wird am Freitag, 22. Juli, 12 Uhr, im Saal 272 des Landgerichts mit der Urteilsverkündung fortgesetzt.